



Herzlich Willkommen zur Pressekonferenz: Mittwoch, 11. Oktober 2023 um 10:00 Uhr

Familiengerichte in Deutschland - „Spielcasino“ oder „Rechtsfreier Raum“?

Vorstellung des Erhebungsberichtes zur Praxis im Kindschaftsrecht

1/10: Einleitung

Gerade in kindschaftsrechtlichen Verfahren (es geht um Menschen, insbesondere um Kinder) wichtige „weiche“ Faktoren:

- **Sorgfalt**
- **Empathie**
- **Verantwortungsbewusstsein**
- **Sensibilität**

Dazu natürlich rechtsstaatlich bedeutende Frage:

- **Haben sich Gerichte und Helfersystem allgemein an geltende Gesetze gehalten?**

Wichtige Faktoren der Erhebung:

- **Arbeitsweise, Fristen, Qualität von Beschlüssen und Berichten**
- **Gründlichkeit und Objektivität**
- **Art des Umgangs mit betroffenen Kindern, aber auch mit Eltern und Familien**
- **Trennungsinduzierte Kontaktabbrüche und professioneller Umgang mit dieser Problematik**
- **Umgang mit Gewaltvorwürfen und Unterstellung psychischer Störungen von Eltern**
- **Psychische Folgen für betroffene Kinder infolge der Verfahren und dem Agieren des Systems**

Feststellung: Rechtlich fast gar nicht angreifbare Versäumnisse und Handlungen wiederholten sich in fast allen Fällen, die zugleich fatale Konsequenzen für die Entwicklung von Kindern und die biographischen und psychischen Folgen von Kindern und Eltern hatten.

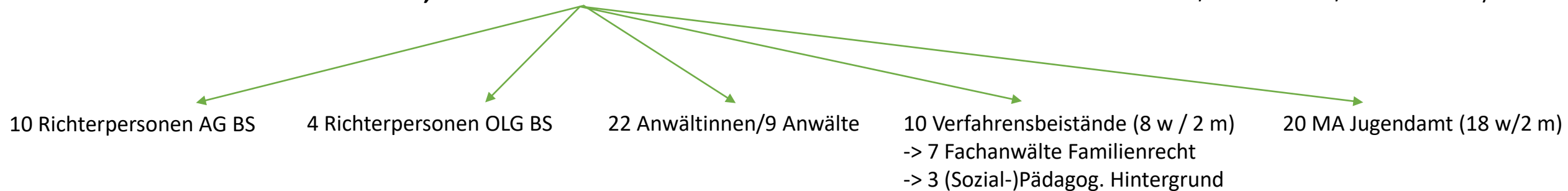
2/10: Grundinformationen zur Erhebung

- Insgesamt **8 Anzeigen** in der Braunschweiger Zeitung und im Anzeigenblatt „neue braunschweiger“ zwischen 24.12.2022 und 31.01.2023
- 32 Anfragen
 - Davon 4 Anfragen aus umliegenden Landkreisen
 - Davon 14 Anfragen ohne erforderliche Datenlieferung

✓ **14 Fälle, bei denen alle Akten zur Verfügung gestellt wurden**

- 1 Fall ausgeklammert (laufendes Verfahren mit hoher Prägnanz, der vom Netzwerk nun begleitet wird)

✓ **13 Fälle, die bearbeitet wurden** → 1.147 Dateien / 3.508 Seiten / >600 Std Analyse



2/10: Grundinformationen zur Erhebung

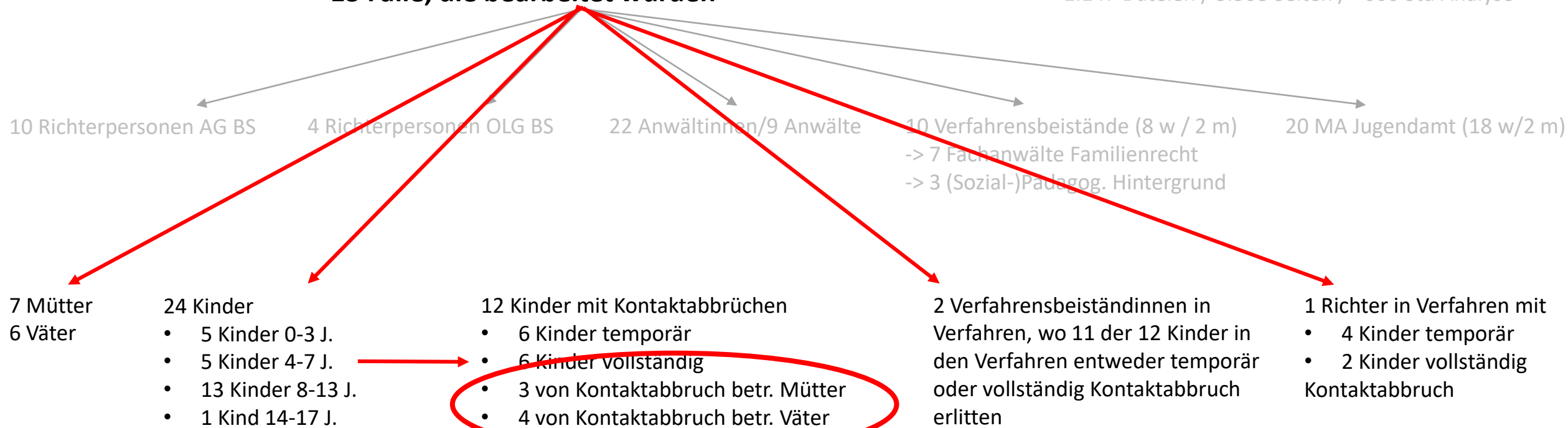
- Insgesamt **8 Anzeigen** in der Braunschweiger Zeitung und im Anzeigenblatt „neue braunschweiger“ zwischen 24.12.2022 und 31.01.2023
- 32 Anfragen
 - Davon 4 Anfragen aus umliegenden Landkreisen
 - Davon 14 Anfragen ohne erforderliche Datenlieferung

✓ **14 Fälle, bei denen alle Akten zur Verfügung gestellt wurden**

- 1 Fall ausgeklammert (laufendes Verfahren mit hoher Prägnanz, der vom Netzwerk nun begleitet wird)

✓ **13 Fälle, die bearbeitet wurden**

1.147 Dateien / 3.508 Seiten / >600 Std Analyse



3/10: Ergebnis-Auswahl

Beispiele, wo das Familiengericht kaum bis gar nicht mit Blick auf geltende Gesetze agiert hat*:

| | |
|--|-----|
| Anordnung zur Erfüllung der Loyalitätspflicht der Eltern (§1684 (3) BGB) | 69% |
| Beschleunigte Verfahrensführung (§155 FamFG) | 69% |
| Beachtung der sog. „Loyalitäts- & Wohlverhaltenspflicht der Eltern (§1684 (2) BGB) | 62% |
| Gerichtliches Hinwirken auf elterliches Einvernehmen (§ 156 FamFG) | 62% |
| Identifikation destruktiven Elternverhaltens (z.B. Verweigerung von Beratung) | 46% |
| Beschleunigte Intervention, wenn bereits Kontaktabbruch vorliegt | 46% |
| Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen (§ 26 FamFG) | 46% |
| Pflicht der Eltern zur Einigung (§ 1627 BGB) | 38% |
| Ausformulierung vollstreckbarer Inhalte in Beschlüssen | 38% |
| Tatsächliche Vollstreckung von Ordnungsgeldern bei Zuwiderhandlung | 38% |
| Informationspflichten ggüb. anderer Elternperson (§ 1686 BGB) | 31% |
| Identifikation von Umgangsbehinderungen / Umgangsboykotten | 31% |
| Anordnung von Interaktionsbeobachtungen als Schutz vor Kontaktabbruch | 31% |
| Konsequenzen bei Falschbeschuldigungen (Gewalt, Missbrauch) | 31% |
| Umgangspflegschaften bei wiederholten Umgangsboykotten | 23% |
| Singemäßig: Zum Kindeswohl gehören beide Eltern, Großeltern (§ 1626 (3) BGB) | 23% |

Beispiel: Dauer von Antragstellung bis Termin (FamFG § 155 (2))

- Binnen eines Monats: 8,3 %
- Im zweiten Monat: 37,5 %
- Im dritten Monat: 12,5 %
- Im vierten Monat oder später: 41,7 %

Verschleppungs-Quote schon zu Beginn: 54,2%

Beispiel: Terminierung nach Vorlage eines Gutachtens

- Binnen eines Monats: 0%
- Im zweiten Monat: 0%
- Im dritten Monat: 33%
- Im vierten Monat oder später: 67%

Verschleppungs-Quote: 100%

Dauer der Erstellung von Sachverständigen-Gutachten

- Bis zu 6 Monate 50%
- Bis zu 12 Monate 25%
- Länger als 12 Monate 25%

Verschleppungs-Quote: 50%

*Mehrheitlich *aufgeführt, wenn es in den Akten nachvollziehbar gerügt oder bemängelt wurde, ohne dass das Gericht (re-) agiert hat*

4/10: Therapie-Bedarf bei den betroffenen Kindern

Therapie-Bedarf wurde nur dann dokumentiert, wenn dieser durch Gericht, Jugendamt oder Helfersystem aktenkundig festgestellt oder erwähnt wurde!

- **71% der betroffenen Kinder haben Therapiebedarf oder sind bereits in Therapie**
 - 42% der Kinder bedürfen einer Therapie
 - 29% der Kinder sind bereits in Therapie
 - Bei 29% der Kinder kein aktenkundig erwähnter Therapie-Bedarf

Feststellung: Die festgestellten Versäumnisse hinterlassen erhebliche Spuren bei den betroffenen Kindern!

Hinweis: Therapie-Bedarf wurde in den Akten immer erst nach vielen Monaten festgestellt. Sie scheinen also mehrheitlich nicht die Ursache im elterlichen Streit, sondern vielmehr in Bearbeitungsweise des Helfersystems zu liegen.

5/10: Einzelfälle in Stichworten

Eine Beschreibung der „Erfahrungen und Erlebnisse“ der betroffenen Eltern finden Sie im Bericht ab Seite 15. Hier nur Stichworte möglich:

Fall 001 (S. 15): Ein Musterbeispiel guter Arbeit des Helfersystems. Klare Vorgaben, kein Interpretationsspielraum für destruktive Elternpersonen, Einhaltung von Fristen, Hinwirken auf elterliches Einvernehmen, Unterbindung von Eskalationsmöglichkeiten durch umgehende Intervention.

Fall 002 (S. 17): Beihilfe zur Eltern-Kind-Entfremdung, destruktives Agieren ohne Konsequenzen, **verschleppte Verfahren** trotz **trennungsinduziertem Kontaktabbruch** von, keinerlei ernsthafte Interventionsbemühungen, in fortgeschrittenem Stadium Unterteilung in 2-Klassen-Elternschaft, **Kinder werden sogar per System nach therapeutischer Hilfe gefragt**, Kinder werden von Verfahrensbeistandschaft sogar aktiv nach „Betitelung der Elternperson“ gefragt, Gutachten braucht fast 1,5 Jahre (allein 3,5 Monate bis Beauftragung). **OLG bescheinigt dem Familiengericht „gute Arbeit“**

Fall 003 (S. 28): Verfahrensbeistandschaft spricht eine Stunde mit hauptbetreuender Elternperson und Kindern, verweigert Treffen mit UG-Elternperson, keine Intervention trotz **mehrmonatigem Kontaktabbruchs**, jeder Gesprächsversuch wird mit Gewaltschutz-Anzeige beantwortet, Interaktionsbeobachtungen werden abgelehnt, Hinweise auf Kontaktversuche der Kinder ignoriert, **Verfahren verschleppt**, Destruktivität unsichtbar gemacht. Sorgerecht wird entzogen. **Erst ein neuer Richter und der Mut der Kinder tragen zur Veränderung des Milieus bei.**

Fall 004 (S. 32): Wechselmodell wird aufgelöst, Kind kommt zur umgezogenen Elternperson, diese schafft sofort Fakten durch Schulummeldung und Behinderungen der Kontaktaufnahmen, Eltern werden in zwei Klassen aufgeteilt, **Bindung und Verhalten des Kindes zur „jetzt-Umgangs-Elternperson“ verschlechtert sich zusehends** (ist in Zweisamkeit zugleich völlig normal und vertrauensvoll). Die zunehmende Ablehnung des Kindes zur UG-Elternperson wird zur Einschüchterung und weiteren Demontage der Elternperson genutzt. Kind hochgradig von **Kontaktabbruch** gefährdet.

6/10: Einzelfälle in Stichworten

Eine Beschreibung der „Erfahrungen und Erlebnisse“ der betroffenen Eltern finden Sie im Bericht ab Seite 15. Hier nur Stichworte möglich:

Fall 005 (S. 35): Zu weiche Intervention und unzureichende Vorgaben sorgen für **ständige Umgangsbehinderungen und -boykotte**. Nach mehreren Monaten wird **Therapiebedarf beim Kind** festgestellt. **Ein banaler Fall, bei dem die Betonung auf Leistungsverweigerung von Jugendamt und Familiengericht liegt.**

Fall 006 (S. 37): Inobhutnahme trotz niedrigschwelliger Alternativen, Geschwistertrennung in Inobhutnahme, Vormundschaft lässt sich über Woche nicht bei den Kindern sehen, Leiter Wohngruppe kritisiert in Gutachten massiv das Jugendamt, **Therapiebedarf bei zwei der Kinder** wird festgestellt, Kritik der Elternperson wird als „Kooperationsverweigerung“ gewertet. Unklar ist, welche - auch nur abstrakte - Gefährdung von der Elternperson ausgehen soll. Es dominiert der Eindruck von Arroganz und Überheblichkeit des Jugendamtes.

Fall 007 (S. 39): Angebliche Vorwürfe von Gewalt, Missbrauch, BTM-Verstößen stellen sich als falsch heraus. Falschbeschuldigungen haben keinerlei Konsequenzen. Trotz **trennungsinduziertem Kontaktabbruch** fast **vier Monate Verschleppung bis Gerichtstermin**, keine Vorgaben durch Gericht oder Jugendamt, kein Hinwirken auf elterliches Einvernehmen, nach Monaten **Feststellung des Therapiebedarfs beim Kind**, keine Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen, kein Gutachten auf Erziehungsfähigkeit oder Bindungstoleranz.

Fall 008 (S. 42): Roter Faden in dieser Inobhutnahme sind „Respekt“, „Wertschätzung“, „Selbstreflektion“ im Jugendamt. Ganze Familie unterstützt den Weg zur Rückführung, dennoch ständig Drohungen. **Kinderpsychiatrisches Klinikum bescheinigt bei einem Kind zunehmende Störungen infolge der „harten Vorgehensweise bei der Inobhutnahme“**. Kinder leben heute in anderem Bundesland bei zweiter Elternperson. Man trifft sich bevorzugt dort aus Angst vor dem Jugendamt Braunschweig.

7/10: Einzelfälle in Stichworten

Eine Beschreibung der „Erfahrungen und Erlebnisse“ der betroffenen Eltern finden Sie im Bericht ab Seite 15. Hier nur Stichworte möglich:

Fall 009 (S. 44): Fast zwei Jahre Kampf, bevor überhaupt rechtliches Gehör möglich und Verfahren aufgenommen wird. **Kontaktabbruch zum Kind über viele Jahre. Schleppende Bearbeitung. Auch im zweiten Anlauf verschleppte Verfahrensführung.** Gutachten bescheinigt Bindungsintoleranz der hauptbetreuenden Elternperson, bestätigt „Gefahrlosigkeit“ der Umgangs-Elternperson. Das Gutachten ist allein von der UG-Elternperson zu zahlen.

Fall 010 (S. 46): Zwei Kinder wollen plötzlich zur anderen Elternperson umziehen. Es kommt raus, dass das über Monate geplant wurde. Bisherige hauptbetreuende Elternperson wird mit Überforderung und Gewaltvorwürfen konfrontiert. Die angegriffene Elternperson wird zunehmend auch von den Kindern in allen Belangen in Frage gestellt, **zu einem Kind gibt es bald vollständigen Kontaktabbruch. System erkennt bei ALLEN Kindern Therapiebedarf.** Eltern werden in zwei Klassen unterteilt. Eine Erziehung der Kinder durch die angegriffene Elternperson ist final unmöglich geworden.

Fall 011 (S. 49): Inobhutnahme, Kritik am Jugendamt wird als „Kooperationsverweigerung“ gedeutet. Aus Anhörungsberichten wird bestätigt, dass „Kind wohlerzogen, gut integriert, über altersgerechte soziale Kompetenz verfügt und bis auf Karies kerngesund ist“. Klares Konzept zur Rückführung bleibt aus.

Fall 012 (S. 52): Sofortiger **trennungsinduzierter Kontaktabbruch** nach Antragstellung, Verfahrensbeistandschaft trifft sich mit hauptbetreuender Elternperson, zur anderen nur zum Telefonat bereit. In Anhörung kann Kind Richterschaft Notizzettel vorlesen und dann gehen. In zweitem Verfahren stellt neue Verfahrensbeistandschaft fest, dass „Aussagen des Kindes wie eingeübt“ wirken; im dritten Anlauf um Umgang wird sogar **„Vorliegen einer psychischen Kindeswohlgefährdung“** vermutet. In allen drei Verfahren über 6 Jahre **dominiert richterliche Verschleppung.** Nach fünf Jahren **Therapiebedarf beim Kind.**

Fall 013 (S. 58): Deutliche Defizite des kindschaftsrechtlichen Systems: Keine Intervention, 2-Klassen-Elternschaft, **Verfahrensverschleppungen, Umgangsbehinderungen und -boykotte,** keine Prüfung der Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz. Verdacht auf „Münchhausen by Proxy“ sorgt für Wendepunkt. Richterliche Ermittlung zu diesem Verdacht unterbleibt. Dennoch Wechsel ABR. Inzwischen **Kontaktabbruch des Kindes.** Seriöse Diagnose „M-b-P“ hat es nie gegeben.

8/10: Handlungsbedarf im kindschaftsrechtlichen System

Seiten 74-75: Was sich – in einfachen Worten – in Familiengerichten verbessern muss:

- Straffere Verfahrensführung in jeder Lage der Verfahren (*§ 155 FamFG, dazu BGH-Urteil vom 6. Mai 2021 - III ZR 72/20 - vorangegangen OLG Koblenz wg. überlanger Verfahrensdauer*)
- Achtung und ggf. Anordnung der elterlichen Loyalitäts- und Wohlverhaltenspflichten (*§ 1684 BGB*)
- Druckvolleres Hinwirken auf elterliches Einvernehmen (*§ 156 FamFG*)
- Beschleunigte und deutlichere Intervention bei (drohenden oder erfolgten) Kontaktabbrüchen zwischen Kindern und Elternpersonen (*EGMR-Beschluss App. No. 23641/17 vom 29.10.2019 (Pisica gg. Moldawien), in Verbindung mit BVerfG, B. v. 5.4.2005 - 1 BvR 1664/04; vorangegangene Grundsatzentscheidung: B. v. 14.10. 2004 - 2 BvR 1481/04 und zuletzt BVerfG vom 19.05.2023, AZ 2 BvR 78/22*)
- Gewissenhaftere Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen (*§ 26 FamFG*)
- Sichtbarmachung destruktiven Elternverhaltens (z.B. Verweigerung von Beratung) (*§26 FamFG / § 1684 BGB / § 1627 BGB*)
- Klarere Ausformulierung vollstreckbarer Inhalte in Beschlüssen (*vgl. AZ 5 WF 29/23, OLG Karlsruhe*)
- Tatsächliche Vollstreckung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlung von Elternpersonen (*zuletzt OLG Celle vom 16.02.2023, AZ 10 WF 168/22*)
- Intensivere Ermittlung bei Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen; dem folgend eine spürbare Sanktionierung von Falschbeschuldigungen (*u.a. § 26 FamFG*)
- Berücksichtigung der EMRK und der Urteile des EGMR (*BVerfG, B. v. 5.4.2005 - 1 BvR 1664/04; vorangegangene Grundsatzentscheidung: B. v. 14.10. 2004 - 2 BvR 1481/04 und zuletzt BVerfG vom 19.05.2023, AZ 2 BvR 78/22*)

Wichtiger Hinweis: Urteile des EGMR sind für deutsche Gerichte (und auch für Jugendämter) bindend. **Sie werden zugleich ignoriert!** (siehe S. 74)

9/10: Handlungsbedarf im kindschaftsrechtlichen System

Seiten 76-81: Was sich – in einfachen Worten – in Jugendämtern verbessern muss:

- 1-2 Hausbesuche / Gespräche reichen nicht aus, um belastbare Einblicke in (einseitig) strittige Familiensysteme zu bekommen
- Der Faktor „Zeit“ muss mehr Beachtung finden
- Bei trennungsinduziertem Kontaktabbruch ist druckvollere Intervention notwendig
- Destruktive Elternpersonen müssen erkannt und identifiziert werden – bis zu Anträgen nach 157 FamFG ans Gericht
- Verweigerung von Beratung und Lösungsversuchen müssen dem Gericht übermittelt und in Verfahren eingebracht werden
- Mitarbeitende müssen in konflikthaften Trennungssituationen besser geschult werden
- Eltern müssen „auf Augenhöhe“ behandelt werden. Keine 2-Klassen-Elternschaft, mehr Interaktionsbeobachtungen, Respekt, Wertschätzung.

Was sich – in einfachen Worten – in Jugendämtern bei Inobhutnahmen verbessern muss:

(Hinweis auf Urteil BGH Az XII ZB 408/18 vom 06. Februar 2019)

- Liegt eine gegenwärtig, in einem solchen Maß vorhandene KWG vor, dass bei weiterer Entwicklung eine Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist?
- Beruht die Annahme auf konkreten Verdachtsmomenten? Nur abstrakte Gefährdung genügt nicht!
- Wurde die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme im Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge gewissenhaft geprüft, beachtet, belastbar begründet?
- Ist Entziehung der elterlichen Sorge auch dahingehend geprüft und begründet worden, dass die Entziehung der elterlichen Sorge nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit – nämlich ziemlicher Sicherheit (!) verhältnismäßig ist?
- Weitere relevante Fragen finden Sie mit Verweis auf den Beschluss des BGH auf Seite 80 des Berichtes

Resümée: Vermutlich keiner der analysierten Fälle dürfte den hohen Kriterien des BGH in diesem Bericht standhalten!

9/10: Forderungen an die Politik

- Das Familienrecht ist antiquiert und nicht mehr zeitgemäß – **Konkrete Änderungsvorschläge wurden der Politik bereits vorgelegt**
- Die ständigen Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund familiengerichtlicher Beschlüsse sind bereits zahlreich. **Die Judikate des EGMR sind bei den Reformen dringend zu berücksichtigen!**
- Die derzeitige Gesetzeslage und insbesondere die derzeitige Praxis begünstigen Eingriffe in Grund- und Persönlichkeitsrechte betroffener Kinder und Eltern.
- **Das Kindschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland macht Kinder krank!**

10/10: Prognosen und Ausblick

- Für einige unserer teilnehmenden Mütter und Väter ist der Leidensweg in Braunschweig noch nicht beendet. Wir werden diese Eltern weiter begleiten.
- Nach wie vor sehen wir eine beachtliche Anzahl von Kindern aus den hier analysierten Fällen als hochgradig durch „trennungsinduzierten Kontaktabbruch“ gefährdet an.
- Dem kindschaftsrechtlichen System in Braunschweig bieten wir einen konstruktiven Dialog an, helfen gerne bei der Abstellung von Defiziten und Qualitätsmängeln
- **Wir wollen uns bei dieser Prognose irgendwann im Rückblick geirrt haben!**



Pressekonferenz

Familiengerichte in Deutschland - „Spielcasino“ oder „Rechtsfreier Raum“?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit